



AKTUELLE INFORMATION UND DATEN ZUR BESCHÄFTIGUNG

Aufwandsersatz

Fahrtkosten

Nach Fahrtenbuch mit dem amtlichen Kilometergeld (gültig ab 1.7.2008)

Pro PKW je gefahrenen km 0,42 Euro

Für jede mitbeförderte Person je gefahrenen km 0,05 Euro

Diäten (ab 2002)

Tagesgeldpauschale, Tagesdiätensatz 26,40 Euro

Nächtigungsgeld, Pauschale 15,00 Euro

Geringfügigkeitsgrenze

Die Geringfügigkeitsgrenze kommt bei geringfügig beschäftigten Personen zum Tragen. (Eine andere gebräuchliche, aber nicht korrekte, Bezeichnung dafür ist auch "Zuverdienstgrenze". Diese beiden Begriffe bitte nicht verwechseln.) Durch den monatlichen Maximalbetrag wird mittels der Geringfügigkeitsgrenze festgelegt, wie viel Geld man pro Monat verdienen darf, ohne dafür Steuern bezahlen zu müssen.

Im alltäglichen Sprachgebrauch wird häufig das Wort Geringfügigkeitsgrenze mit dem Begriff des geringfügig beschäftigten Arbeitnehmers gleich gesetzt. Hier ist jedoch Vorsicht geboten, Zuverdienstgrenzen und im Steuerrecht.

Geringfügige Beschäftigung

liegt vor:

- wenn für einen Kalendermonat ein Entgelt von höchstens 446,81 Euro gebührt.

Unfallversicherungsbeitrag beträgt 1,2 % vom Bruttoverdienst

Mitarbeitervorsorgebeitrag in Höhe von 1,53 % vom Bruttoverdienst

Freiwillige Kranken- und Pensionsversicherung

für geringfügig Beschäftigte monatlich 63,07 Euro

Daraus ergibt sich ein Anspruch auf Krankengeld in Höhe von täglich 5,35 Euro

Und Wochengeld in Höhe von täglich 9,30 Euro

Eine Selbstversicherung in der Arbeitslosenversicherung ist allerdings nicht möglich.

Mit dem Abschluss einer Selbstversicherung erwirbt man pro Monat einer geringfügigen Beschäftigung einen vollen Versicherungsmonat, der sowohl in der Kranken- als auch in der Pensionsversicherung als Beitragsmonat zählt. Die Geringfügigkeitsgrenze der geringfügig beschäftigten Arbeitnehmer gehört zur Sozialversicherung jedoch nicht zu den Zuverdienstgrenzen.

Zuverdienstgrenzen Steuerrechtlich

Es kann aus einer anderen Einkunftsart bis 730,00 Euro Steuerfrei dazuverdient werden, bis 1.460,00 Euro gibt es Begünstigungen.

Vom Zuverdienst sind die Ausgaben abzuziehen. Also alle Belege von Ausgaben sammeln, womit saldiert möglicherweise ein Überschreiten der Zuverdienstgrenze vermieden werden kann. Dann fällt die Versteuerung weg und es reicht eine Arbeitnehmerveranlagung; liegt der Nettozuverdienst über der Grenze, ist eine Einkommensteuererklärung abzugeben.

Pensionsversicherungsrechtlich Normale Alterspension

Männer ab dem 65. und Frauen ab dem 60. Lebensjahr. Neben dieser Pensionsart kann jede Erwerbstätigkeit - unabhängig von der Höhe der Einkünfte ausgeübt werden.

Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer

Bei Vorliegen einer langen Versicherungsdauer kann vor dem 65./60. Lebensjahr Anspruch auf vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer bestehen. Dabei sieht das Gesetz strenge Zuverdienstgrenzen bzw. Wegfallbestimmungen vor.

Wird nach dem Pensionsstichtag ein Erwerbseinkommen aus einer sonstigen Erwerbstätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze akquiriert oder eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung begründet, fällt die Pension zur Gänze weg. Bei Beendigung der Erwerbstätigkeit lebt die ursprüngliche Pension wieder auf.

Korridorpension

Es gelten die gleichen Bestimmungen wie bei der vorzeitigen Alterspension.

Erwerbsunfähigkeits-, Berufsunfähigkeits- und Invaliditätspension

Für Erwerbsunfähigkeits-, Berufsunfähigkeits- und Invaliditätspensionen mit Stichtag ab 1. Jänner 2001 gelten bei einem Zusammentreffen mit einem Erwerbseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze Anrechnungsbestimmungen. Das Ausmaß der dann gebührenden Teilpension ist vom Gesamteinkommen abhängig.

Witwer-/Witwenpension

Zu diesen Hinterbliebenenpensionen ist grundsätzlich ein Zuverdienst möglich.

Übersteigt das Gesamteinkommen der Witwe aus eigenem Einkommen und der Witwenpension eine relativ hoch angelegte monatliche Wertgrenze, so wird die Witwenpension um den übersteigenden Betrag gekürzt.

Ruhensbestimmungen für Beamte

Der Verfassungsgerichtshof hat in einem Erkenntnis festgestellt, dass die Beamtenpension nicht gekürzt werden darf, wenn der Beamte vor seinem 65. Lebensjahr in den Ruhestand getreten ist und er neben seiner Pension auch noch ein Erwerbseinkommen bezieht.

Die Ruhegehälter von Beamten stellen - wie der Verfassungsgerichtshof bereits mehrfach festgestellt hat - ein öffentliches Entgelt dar. Sie haben nicht den Charakter einer Versorgungsleistung wie bei anderen Versicherten.